

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) Wohn- und Dienstleistungsvertrag Tages- und Nachtaufenthalt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
2	Wohnobjekt / Haftpflichtversicherung	1
3	Tarife / Rechnungsstellung	2
4	Finanzierung.....	2
5	Selbstbestimmung / Schutz bei Urteilsunfähigkeit.....	3
6	Datenschutz	4
7	Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages, Unterbrechung, Kündigung).....	4

1 Allgemein

Das Pflegezentrum VitaFutura AG (nachfolgend Pflegezentrum genannt) erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden.

Die Kunden haben das Anrecht, Verantwortung zu tragen und Risiken auf sich zu nehmen; auch haben sie die Möglichkeit, das Pflegezentrum wieder zu verlassen.

Das Personal des Pflegezentrums respektiert die Privat- und Intimsphäre der Kunden und geht damit professionell und diskret um. Die Kunden ihrerseits sind verpflichtet, sich gegenüber dem Personal, den Mitbewohnern und Angehörigen respektvoll zu verhalten; verbale und körperliche Übergriffe zu unterlassen.

Das Pflegezentrum erbringt seine Leistungen gegen Entgelt gemäss aktuell gültiger Taxentabelle. Die Taxentabelle kann jederzeit geändert werden. Vertraglich gilt immer die aktuell gültige Version.

2 Wohnobjekt / Haftpflichtversicherung

Alle Aufenthalts- und Freizeiträume können mitbenutzt werden. Die Kunden sollten eine Privat-Haftpflichtversicherung haben.

Das Pflegezentrum haftet nicht für Verluste der Kunden.

3 Tarife / Rechnungsstellung

- 3.1 Bei einem Pflegebedarf gelten die aktuellen Vereinbarungen mit den Kostenträgern. Die Kunden werden gemäss den kantonalen Vorgaben unter Einbezug des zuständigen Hausarztes in eine der zwölf Pflegebedarfsstufen (BESA) eingestuft.

Die Kunden verpflichten sich, die Kosten der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der aktuell gültigen Taxtabelle zu bezahlen.

- 3.2 Bei einer Änderung der Pflegebedarfsstufe wird der Tarif gemäss der aktuell gültigen Taxtabelle tag-fertig angepasst.
- 3.3 Änderungen der Taxtabelle werden den Kunden schriftlich 20 Tage im Voraus mitgeteilt.
- 3.4 Die Kunden verpflichten sich, bezogene Leistungen, die nicht in der Taxtabelle enthalten sind, zusätz-lich zu bezahlen.
- 3.5 Die Tarife sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

4 Finanzierung

- 4.1 Empfehlung zur Beantragung von Ergänzungsleistungen zur AHV
Mit dem regelmässigen Besuch des Tages- und Nachtaufenthaltes vom Pflegezentrum wird empfohlen, Zusatz- bzw. Ergänzungsleistungen zur AHV zu beantragen. Dies auch bei bestehendem und höherem Vermögen. Zuständig ist die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde. Die Zusatz- bzw. Ergänzungsleis-tungen zur AHV werden den Bezugsberechtigten direkt ausgezahlt.

- 4.2 Kostengutsprache
Für Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton muss eine Kostengutsprache für sämtliche Kos-ten (Hotellerie/Betreuung/Pflege) eingeholt werden.

Für Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde im Kanton Zürich als Volketswil, muss eine Kostengutsprache für den Gemeindeanteil an den Pflegekosten verlangt werden.

- 4.3 Zusatzleistungen der AHV und der Hilflosenentschädigung
In besonderen Fällen kann das Pflegezentrum die Zustellung einer Kopie von Entscheiden der AHV-Zweigstelle auf Gesuche nach Zusatzleistungen der AHV sowie Entscheide der IV auf Gesuche nach Hilflosenentschädigung verlangen.

Die ausgerichteten Zusatzleistungen der AHV und der Hilflosenentschädigungen der IV sind primär zur Deckung der für den Aufenthalt anfallenden Kosten zu verwenden.

5 Selbstbestimmung / Schutz bei Urteilsunfähigkeit

- 5.1 Die Kunden haben ein Recht auf ihre Meinungsäusserung, sofern dies nicht die Rechte Dritter tangiert oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst.
- 5.2 Vor Tages- und Nachtaufenthalten im vom Pflegezentrum wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Kunden übernehmen und gegebenenfalls auch als deren Vertreter mit folgenden Aufgaben handeln kann:
- a) Die Vertrauensperson garantiert eine persönliche Betreuung.
 - b) Die Vertrauensperson kann die Kunden gegenüber allen Behörden vertreten.
 - c) Der Vertrauensperson kann den administrativen Verkehr zwischen den Kunden und dem Pflegezentrum erledigen.
 - d) Die Vertrauensperson soll den Kunden bei der Vermögensverwaltung beraten können.

Die Kunden erteilen der Vertrauensperson zu diesem Zweck die notwendigen und in der hierfür erforderlichen Form erstellten schriftlichen Vollmachten. Die Selbständigkeit bleibt trotzdem gewährleistet. Die Vertrauensperson darf nur insoweit handeln, als die Kunden nicht selber handeln wollen oder können.

- 5.3 Das Pflegezentrum verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Kunden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Kunden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den urteilsunfähigen Kunden die Massnahme erklärt und dargelegt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um die betroffene Person kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Der Kunde oder eine ihm nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Sitz der Einrichtung benachrichtigen.

Das Pflegezentrum verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich Kontakte gegen aussen. Das Pflegezentrum ist verpflichtet, bei vermutetem Missbrauch, fehlender Vertretung etc. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

Das Pflegezentrum setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Kunden ein. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie unter Achtung der persönlichen Freiheit in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

- 5.4 Wurde von den Kunden eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag verfasst, ist dem Pflegezentrum eine Kopie hiervon zu übergeben. Zusätzlich ist dem Pflegezentrum eine Kopie der Urkunde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist, soweit eine solche besteht.

- 5.5 Das Pflegezentrum nimmt Rücksicht auf religiöse bzw. spirituelle Bedürfnisse der Kunden.

6 Datenschutz

Die Kunden erklären sich damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

Das Pflegezentrum verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz und den Richtlinien von Curaviva Schweiz zu behandeln. Zudem wird den Kunden zur Kenntnis gebracht, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden müssen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Pflegezentrum gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Kunden können verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin oder einer Auditperson des Krankenversicherers zugestellt werden. Die Kunden ihrerseits haben das Anrecht, ihre Unterlagen einzusehen.

7 Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages, Unterbrechung, Kündigung)

Änderungen der aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Allfällige Änderungen dieser AVB werden den Kunden unverzüglich zur Kenntnis gebracht und gelten ohne Widerspruch der Kunden innert einer Frist von 20 Tagen als genehmigt.

- 7.1 Der Wohn- und Dienstleistungsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Die Tarife sind kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.
- 7.2 Nichtbezahlen von geschuldeten Leistungen kann zur Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.
- 7.3 Der Wohn- und Dienstleistungsvertrag kann beiderseits ohne Begründung unter Einhaltung der 14-tägigen Frist täglich gekündigt werden.

Die Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben zu erfolgen. Die Leistungen sind bis zum Ende der Kündigungsfrist voll zu bezahlen. Kündigungen gelten ab dem Tag des Eintreffens im Pflegezentrum.

Beim Todesfall erlischt der Wohn- und Dienstleistungsvertrag per sofort.

VitaFutura AG
Fassung vom 06. Dezember 2017
Gültig ab 01. Januar 2018